

Vertrag für KTQ-Visitoren als freie Mitarbeiter einer KTQ-Zertifizierungsstelle

Der nachstehende Vertrag wird zwischen der

Name und Anschrift der KTQ-Zertifizierungsstelle – im weiteren KTQ-Zertifizierungsstelle genannt –
und dem

Name und Anschrift des KTQ-Visitors – im weiteren KTQ-Visitor genannt –
Für die Fremdbewertung der

Name und Anschrift der Einrichtung – im weiteren Einrichtung genannt -
geschlossen.

§ 1 Auftrag und Einsatz

(1) Mit diesem Vertrag beauftragt die KTQ-Zertifizierungsstelle den KTQ-Visitor¹ mit der Durchführung der Fremdbewertung der genannten Einrichtung nach den Regeln der KTQ GmbH. Nach Erhalt des Vertrages wird die Annahme durch den KTQ-Visitor unverzüglich erfolgen. Die KTQ-Zertifizierungsstelle ist berechtigt, den Auftrag anderweitig zu vergeben, wenn:

- der KTQ-Visitor den Vertrag ablehnt oder
- den Vertrag nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen an die KTQ-Zertifizierungsstelle zurücksendet. Für die Berechnung der Frist gilt das Datum des Poststempels, mit welchem der Vertrag übersandt wurde.

Die Dauer des Einsatzes wird _____ Visitationstag(e) im Zeitraum: _____ betragen. Die an diesen Tagen stattfindenden Termine sind zwingend zur Vertragserfüllung einzuhalten.

(2) Im Falle der Erkrankung greifen die Regeln des KTQ-Dokumentes „Ausfall eines KTQ-Visitors“ (in der jeweils gültigen Fassung). Ein Vergütungsanspruch für den Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Visitation

¹ Siehe dazu auch Dokument „Einsatzkriterien für KTQ-Visitoren“ (in der gültigen Fassung)

Vertragspartner					
KTQ-Zertifizierungsstelle			KTQ-Visitor		
Einrichtung			Visitationszeitraum		
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training, &KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Vertrag Visitor - Zertifizierungsstelle	1.5	24/02/2020	1.4	Seite 1 von 6

entsteht nicht. Soweit der erkrankte KTQ-Visitor die Ersteinschätzung vorgenommen hat, sind die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu teilen.

(3) Der KTQ-Visitor darf weder die ihm im Rahmen dieses Vertrages obliegenden Aufgaben, noch Teile dieser an Unterauftragnehmer oder Mitarbeiter seines Arbeitgebers übertragen.

(4) Der KTQ-Visitor verpflichtet sich, den im Rahmen der Fremdbewertung bearbeiteten KTQ- Visitationsbericht und, falls vorhanden, den KTQ-Qualitätsbericht spätestens zehn Arbeitstage nach Abschluss der Visitation bei der KTQ-Zertifizierungsstelle vorzulegen. Sollte es sich um ein Visitorteam handeln und es innerhalb diesem zu Abstimmungsproblemen kommen, werden der KTQ-Visitationsbericht und der optionale KTQ-Qualitätsbericht zusammen mit dem Minderheitenvotum des – durch diesen Vertrag verpflichteten – KTQ-Visitors bei der KTQ-Zertifizierungsstelle vorgelegt.

(5) Falls eine Nachvisitation erforderlich ist, behält der Vertrag seine Gültigkeit. Es muss dazu ein Nachvisitationstermin gemäß den Regelungen des KTQ-Dokumentes „KTQ-Konfidenzintervall“ (in der jeweils gültigen Fassung) vereinbart werden.

§ 2 KTQ-Manual inkl. KTQ-Katalog

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Fremdbewertung auf der Grundlage des KTQ-Manuals inkl. KTQ-Katalog (in der jeweils gültigen Fassung) durchzuführen, die Bestimmungen durchzuarbeiten und zu befolgen sowie die verpflichtende Terminierung entsprechend dem Dokument „Verbindliche Regelungen zum Ablauf der KTQ-Fremdbewertung für KTQ-Zertifizierungsstellen, Visitationsbegleiter und KTQ-Visitoren“ einzuhalten.

§ 3 Geheimhaltung

(1) Der KTQ-Visitor verpflichtet sich zur Geheimhaltung gemäß den Regeln der KTQ GmbH sowie den nachfolgenden Vereinbarungen:

- Über die zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und technischen Angelegenheiten der KTQ-Zertifizierungsstelle und der zu visitierenden Einrichtung wird der KTQ-Visitor strengstes Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Alle Unterlagen bzw. Daten, die dem KTQ-Visitor im Zusammenhang mit einem Auftrag von der KTQ-Zertifizierungsstelle bzw. der zu visitierenden Einrichtung überlassen werden, bleiben Eigentum der KTQ-Zertifizierungsstelle bzw. der Einrichtung. Die Unterlagen bzw. Daten dürfen nur für die Durchführung der vorgesehenen Visitation verwendet werden und keinesfalls unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Unmittelbar nach Beendigung der Zertifizierung sind die Unterlagen bzw. Daten

Vertragspartner					
KTQ-Zertifizierungsstelle			KTQ-Visitor		
Einrichtung			Visitationszeitraum		
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training, &KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Vertrag Visitor - Zertifizierungsstelle	1.5	24/02/2020	1.4	Seite 2 von 6

zurückzugeben. Dies gilt ebenso für alle auf Grundlage dieses Vertragsverhältnisses selbst erarbeiteten Unterlagen.

- Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten.

§ 4 Bestätigung des Arbeitgebers

- (1) Der KTQ-Visitor erklärt hiermit zugleich, dass von Seiten seines Arbeitgebers eine Erlaubnis zur Durchführung von freiberuflichen Tätigkeiten der Art, wie sie in diesem Vertrag vereinbart werden, vorliegt.
- (2) Der KTQ-Visitor informiert seinen Arbeitgeber unverzüglich über den konkreten Visitationstermin bzw. seinen damit verbundenen Einsatz als KTQ-Visitor.

§ 5 Interessenskonflikt

- (1) Der KTQ-Visitor hat das Recht, auch für dritte Auftraggeber tätig zu sein. Einer vorherigen Zustimmung der KTQ-Zertifizierungsstelle bedarf es in der Regel nicht. Die Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen.
- (2) Während der Dauer der Zusammenarbeit verpflichtet sich der KTQ-Visitor, keine Tätigkeiten auszuüben, die den Geschäftsinteressen der KTQ-Zertifizierungsstelle zuwider laufen bzw. in irgendeiner Form nicht zu vereinbaren sind. Im Folgenden sind die Kerngeschäfte der Zertifizierungsstelle aufgeführt:

--

Insbesondere darf der KTQ-Visitor keiner beratenden Tätigkeit betreffend jeglicher Belange des KTQ-Verfahrens nachgehen, sofern es sich nicht um die eigene Einrichtung handelt. Darüber hinaus dürfen auch keine sonstigen Verflechtungen mit der zu visitierenden Einrichtung bestehen, die der Unabhängigkeit eines KTQ-Visitors entgegenstehen.

- (3) Im Zweifelsfall wendet sich der KTQ-Visitor zwecks Klärung an die KTQ-Zertifizierungsstelle. Bei Vereinbarkeit erhält der KTQ-Visitor von der KTQ-Zertifizierungsstelle spätestens zwei Wochen nach Information eine schriftliche Bestätigung bzw. Erlaubnis.

Vertragspartner					
KTQ-Zertifizierungsstelle			KTQ-Visitor		
Einrichtung			Visitationszeitraum		
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training, &KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Vertrag Visitor - Zertifizierungsstelle	1.5	24/02/2020	1.4	Seite 3 von 6

§ 6 Freiberufliche Tätigkeit

(1) Der KTQ-Visitor ist in der Durchführung des auf ihn übertragenen Auftrages und in der Gestaltung der Arbeitszeit in jeder Beziehung frei und an keine Weisungen gebunden. Der KTQ-Visitor ist jedoch an die Grundsätze und Richtlinien der KTQ GmbH sowie der KTQ-Zertifizierungsstelle gebunden.

(2) Die KTQ-Zertifizierungsstelle erklärt sich bereit, den KTQ-Visitor freiwillig im Rahmen seiner Tätigkeit Unfall- und Haftpflicht zu versichern. Der Umfang des Versicherungsschutzes wird im Folgenden aufgeführt:

Unfallversicherung	Versicherungssumme
- Invalidität mit Progressionsstaffel (300%)	180.000,00 €
Haftpflichtversicherung	Grunddeckungssumme
- Für Personenschäden ²	7.500.000,00 €
- Für Sachschäden	500.000,00 €

(3) Evtl. zu zahlende Steuern und Sozialversicherungen sind vom KTQ-Visitor zu entrichten.

§ 7 Nebenpflichten

(1) Der KTQ-Visitor verpflichtet sich, Tätigkeiten in Verbindung mit anderen Zertifizierungsstellen, d. h. nicht von der KTQ zugelassenen Zertifizierungsstellen, während seiner Tätigkeit als KTQ-Visitor der KTQ-Zertifizierungsstelle mitzuteilen und mit dem Geschäftsführer der KTQ-Zertifizierungsstelle abzustimmen. Diese Vereinbarung gilt nicht für gutachterliche Tätigkeiten. Die KTQ-Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, dem KTQ-Visitor spätestens zwei Wochen nach Benachrichtigung eine Antwort mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus ist der KTQ-Visitor gehalten, auf Verlangen der Zertifizierungsstelle unverzüglich Auskünfte über den gegenwärtigen Stand und den Inhalt seiner Tätigkeiten zu erteilen.

§ 8 Vergütung / Honorar / Reisekosten

(1) Die Vergütung des KTQ-Visitors im Rahmen einer Fremdbewertung sowie im Rahmen einer Nachvisitation ergibt sich aus dem KTQ-Dokument „Preisliste für die KTQ-Zertifizierung“ (in der jeweils gültigen Fassung), welche dem KTQ-Visitor in der aktuellen Fassung auszuhändigen ist.

(2) Der KTQ-Visitor rechnet die von ihm selbst und tatsächlich erbrachten Tätigkeiten nach Maßgabe von KTQ-Dokument „Preisliste für die KTQ-Zertifizierung“ (in der jeweils gültigen Fassung) ab. Der Arbeitsaufwand richtet sich nach den seitens der KTQ GmbH gelisteten Bedingungen der Einrichtung und ist in KTQ-Dokument „Visitationsdauer“ (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegt.

² Hierbei ist die Höhe des Schadens für eine einzelne Person auf 3,0 Mio. € begrenzt ist.

Vertragspartner					
KTQ-Zertifizierungsstelle			KTQ-Visitor		
Einrichtung			Visitationszeitraum		
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training, &KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Vertrag Visitor - Zertifizierungsstelle	1.5	24/02/2020	1.4	Seite 4 von 6

- (3) Die in KTQ-Dokument „Preisliste für die KTQ-Zertifizierung“ (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Visitoren-Honorare sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Reisekosten werden entsprechend der „Preisliste für die KTQ-Zertifizierung“ (in der jeweils gültigen Fassung) erstattet.

§ 9 Rechnungsstellung

Der KTQ-Visitor verpflichtet sich, die Rechnung zusammen mit den Fremdbewertungsunterlagen spätestens zehn Arbeitstage nach der Visitation bei der KTQ-Zertifizierungsstelle einzureichen. Die Einzelnachweise sind im Original beizufügen. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Rechnung bei Vorliegen des konsentierten Visitationsberichts unverzüglich zu begleichen.

§ 10 Gewährleistung

Der KTQ-Visitor trägt die Verantwortung für Art und Güte der Ausführung der übernommenen Aufträge. Die Gewährleistungsverpflichtung begrenzt sich auf kostenlose Nachbesserung/Nachbesichtigung unverzüglich gerügter fehlerhafter Auftragsausführung oder – soweit dies nicht möglich ist – erneute Durchführung des beanstandeten Auftrages.

§ 11 Vertragslösung

- (1) Der KTQ-Visitor ist nicht berechtigt, den Vertrag vor Abschluss des Auftrags bezüglich der vertragsgegenständlichen Einrichtung zu kündigen. Er schuldet insoweit die vertragsgegenständliche Leistung (Durchführung der Fremdbewertung; Erstellung der Berichte etc.). Der Vertrag endet, sobald die Zertifizierungsstelle dem KTQ-Visitor bestätigt hat, dass die abgelieferten Berichte als vertragsgemäß akzeptiert wurden. Für Rückfragen steht der KTQ-Visitor aber weiterhin zur Verfügung. Für den Fall, dass eine Ersteinschätzung zu dem Ergebnis führt, dass eine Zertifizierung der Einrichtung keine Aussicht auf Erfolg hat und die Einrichtung daraufhin nicht mit der Fremdbewertung fortfahren möchte, endet der Vertrag. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen des KTQ-Visitors zu vergüten.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Wichtige Gründe im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere ein grobes Fehlverhalten der Parteien (z. B. das unentschuldigte Nichterscheinen bei einer Visitation oder die Beleidigung des Personals einer Einrichtung im Rahmen einer Visitation).
- (3) Sollte der KTQ-Visitor nicht mehr für KTQ-Fremdbewertungen zur Verfügung stehen, wird er unverzüglich die noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen der KTQ-Zertifizierungsstelle unaufgefordert

Vertragspartner					
KTQ-Zertifizierungsstelle			KTQ-Visitor		
Einrichtung			Visitationszeitraum		
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training, &KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Vertrag Visitor - Zertifizierungsstelle	1.5	24/02/2020	1.4	Seite 5 von 6

zurückgeben; diese sind ebenso wie die im Rahmen der Auftrags erledigung überlassenen Unterlagen Eigentum der KTQ-Zertifizierungsstelle.³

§ 12 Schiedsverfahren

(1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Bestandteilen hinsichtlich des KTQ-Verfahrens zwischen dem KTQ-Visitor und der Zertifizierungsstelle oder der KTQ GmbH ergeben, werden nach der Schiedsordnung der KTQ GmbH unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(2) Der KTQ-Visitor hat die KTQ-Zertifizierungsstelle über die Beteiligung an einem oder mehreren Verfahren vor der Schiedsstelle mit einem anderen Verfahrensgegner zu informieren.

§ 13 Schriftform, Gerichtsstand, Teilungswirksamkeit

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der KTQ-Zertifizierungsstelle.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des KTQ-Visitors

Unterschrift und Stempel der KTQ-Zertifizierungsstelle

³ Im Falle der Erkrankung greifen die Regeln des KTQ-Dokuments „Ausfall eines KTQ-Visitors im Rahmen der Fremdbewertung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Vertragspartner					
KTQ-Zertifizierungsstelle			KTQ-Visitor		
Einrichtung			Visitationszeitraum		
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Berater, KTQ-Coach, KTQ-Freshup, KTQ-Training, &KTQ-Visitor sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich	Dokumentenname	Version	Gültig ab	Vorversion:	
0,1,2,3,4	Vertrag Visitor - Zertifizierungsstelle	1.5	24/02/2020	1.4	Seite 6 von 6